

Deutsches Rotes Kreuz - Carstennstr. 58 - 12205 Berlin

An die
DRK-Landesverbände
Abt. Rettungsdienst

Aktenzeichen
RD-23073-04

Bereich/Team
2/23

Bei Beantwortung bitte angeben

Ihr Schreiben	Ihr Zeichen	Bearbeiter	Durchwahl	Anlage	Datum
–	–	Raymund Schneider Email: schneidr@DRK.de	-374	1	23.11.2004

Rundschreiben Nr.: 2/23-073/04

Rettungsdienst – Höchstgeschwindigkeit für Rettungsfahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Veröffentlichung in der Zeitschrift „Rettungsdienst“ im November 2003 begann eine kontroverse Diskussion bezüglich der Höchstgeschwindigkeit von Rettungsfahrzeugen über 3,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht ohne Inanspruchnahme von Sonderrechten angefasst. Auch die Korrektur des o.g. Artikels in Ausgabe Februar 2004 vermochte hier keine Abhilfe zu schaffen. Dafür sorgten nicht zuletzt unterschiedliche Kommentare aus den Länderministerien. Da es sich bei der Straßenverkehrsordnung

Wir baten seinerzeit das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen um Klärung der Angelegenheit, da es sich bei der Straßenverkehrsordnung um „Bundesrecht“ handelt, das u.E. diametral entgegenstehende Aussagen von Länderministerien nicht zulässt.

Inzwischen erreichte uns ein Antwortschreiben des Bundesministeriums. Danach hat sich der Bund-Länder-Fachausschuß für das Straßenverkehrsrecht und die Verkehrspolizei (BLFA-StVO) in seiner Sitzung vom 22./23. September 2004 mit der beschriebenen Thematik beschäftigt und vertritt folgende einvernehmliche Auffassung:

Bei Rettungsfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t handelt es sich nicht um von der Geschwindigkeitsbeschränkung des § 18 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StVO bzw. § 3 Abs. 3 Nr. 2a StVO ausgenommene Personenkraftwagen.

„Zur Begründung dieser Auffassung verweist der BLFA-StVO darauf, daß Rettungswagen nicht nach Bauart und Ausstattung zur Personenbeförderung im Sinne von § 4 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bestimmt, sondern für Krankentransporte oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenwagen anerkannte (§ 4 Abs. 6 PBefG) Fahrzeuge sind. Zulassungsrechtlich werden diese Fahrzeuge als „sonstige Kraftfahrzeuge“ zugelassen. Auch unter Berücksichtigung der sog. Sprinterentscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ergibt sich keine andere Rechtsauffassung. Zwar ist hierbei zu berücksichtigen, daß Krankentransportwagen nach der einschlägigen EU-Betriebserlaubnis-Rahmenrichtlinie als Fahrzeuge der Klasse M1 behandelt werden, so daß sich hieraus der Schluß ziehen ließe, daß in Serie gefertigte und typgenehmigte Fahrzeuge die technischen Vorschriften erfüllen, die auch für PKW gelten. In diesem Fall wäre eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit problematisch.

Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß Krankentransportfahrzeuge im Regelfall eine individuelle Ausstattung aufweisen, die nicht von den Vorschriften des Typgenehmigungsverfahrens umfaßt ist. Vielmehr erfolgt die straßenverkehrsrechtliche Zulassung im Regelfall durch Einzelbetriebserlaubnisse.

Da die individuelle Ausstattung der Fahrzeuge zur Folge haben kann, daß technische Änderungen insbesondere in den Bereichen Bremsen, Spiegel und Schwerpunkt des Fahrzeugs auftreten, ist eine höhere zulässige Höchstgeschwindigkeit allein auf der Grundlage der Einstufung als M1-Fahrzeuge nach der EU-Betriebserlaubnis-Rahmenrichtlinie nicht zu vertreten.

Somit bleibt es bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit dieser Fahrzeuge von 80 km/h auf Autobahnen und außerhalb geschlossener Ortschaften, sofern nicht Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden.“

Wir bitten um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Informationen an Ihre Untergliederungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Stephan Topp

Referent für den Rettungsdienst
stv. Leiter

Team Erste Hilfe, Rettungsdienst
Zivil- und Katastrophenschutz

p:\team 23\rundschreiben-23\2004\073-04 rd-höchstgeschwindigkeit für rettungsfahrzeuge.doc